

Maßnahmen und Regelungen während der „Corona Pandemie“

gültig ab dem 02.12.2021

Mitarbeiter

Nicht geimpfte/genesene Beschäftigte müssen täglich vor Dienstbeginn einen negativen Schnelltest vorlegen der nicht älter ist als 24 Stunden.

Nicht „geboosterte“ Mitarbeiter sind dreimal in der Woche zu testen.

Die Testpflicht geimpfter Mitarbeiter entfällt, wenn die letzte Impfdosis **nicht länger als 6 Monate zurückliegt** oder sie eine Auffrischimpfung erhalten haben, die **mindestens 14 Tage zurückliegt**.

Die Testpflicht entfällt für genesene Mitarbeiter. Falls die dem **Genesenen Nachweis zugrundeliegende PCR-Testung länger als 6 Monate zurückliegt**, ist der Nachweis einer **mindesten 14 Tage zurückliegenden Impfdosis** notwendig, damit die Testpflicht entfällt

Bewohner

Nicht „geboosterte“ Bewohner sind dreimal in der Woche zu testen.

Die Testpflicht geimpfter Bewohner entfällt, wenn die letzte Impfdosis **nicht länger als 6 Monate zurückliegt** oder sie eine Auffrischimpfung erhalten haben, die **mindestens 14 Tage zurückliegt**.

Die Testpflicht entfällt für genesene Bewohner. Falls die dem **Genesenen Nachweis zugrundeliegende PCR-Testung länger als 6 Monate zurückliegt**, ist der Nachweis einer **mindesten 14 Tage zurückliegenden Impfdosis** notwendig, damit die Testpflicht entfällt

Bei Neu- oder Wiederaufnahme ist ein PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, durch die Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen bei:

- ungeimpften Bewohnern und aufgrund der Aktualisierung der Verordnung nun auch
- bei Bewohnern deren letzte Impfung länger als 6 Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten haben
- und bei genesenen Bewohnern, deren die Genesung feststellende PCR-Testung länger als 6 Monate zurückliegt.

Besucher

Jeder Besucher und jeder Dienstleister benötigt einen Testnachweis.

Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) wird durchgeführt.

- bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung.
- bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit.
- vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten.

Maskenpflicht

Für alle Mitarbeiter, Besucher und Bewohner die nicht geimpft* oder genesen* sind besteht weiterhin eine Maskenpflicht (FFP2).

Mitarbeiter (geimpfte* und genesene*)

Beschäftigte tragen immer mindestens Mund-Nasen-Schutz.

Bei unmittelbarem, engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu Bewohnerinnen oder Bewohnern ist eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske.

Bei der Versorgung von Bewohnern die nicht zur Gruppe geimpft oder genesen zählen, ist eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske.

Bewohner (geimpfte* und genesene*)

Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

Besucher (geimpfte* und genesene*)

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht.

Besuchszeiten

Jeder Besucher und jeder Dienstleister benötigt einen Testnachweis.

Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich zeitlich unbeschränkt Besuche erhalten.

Einen Schnelltest für Besucher ist in folgenden Zeiten möglich:

Tägl.: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr